

DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum, 44777 Bochum

An den Oberbürgermeister
der Stadt Bochum

Herrn Thomas Eiskirch

Rathaus, Zi. 49
Willy-Brandt-Platz 2-6
D-44777 Bochum

Telefon: 0234 – 910 1295 / -1296
Fax: 0234 – 910 1297
eMail: linksfraktion@bochum.de
Internet: linksfraktionbochum.de

Bochum, den 24. Oktober 2017

Änderungsantrag zur 27. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.11.2017

Handlungskonzept Wohnen Bochum

(Beschlussvorlage Nr. 20171993)

**Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bochum möge die
Beschlussvorlage wie folgt ändern:**

1. Der Rat der Stadt Bochum nimmt das von der Beratungsagentur Empirica AG erstellte Gutachten „Handlungskonzept Wohnen“ zur Kenntnis, welches wohnungspolitische Strategien zur zukünftigen Entwicklung des Wohnstandortes Bochum aufzeigt (Anlage 1).
2. Der Rat der Stadt Bochum beauftragt die Verwaltung damit, die folgenden Maßnahmen umzusetzen:
 - 8.3.2.1 Intensivierung des geförderten Wohnungsbaus – Quotierung
 - 8.3.2.2 Aktives Wohnbaulandmanagement
 - 8.3.2.3 Verstärkte Mobilisierung von Baulücken
 - 8.3.2.4 Verstärkte Mobilisierung von Innenentwicklungspotenzialen
 - 8.3.2.5 Förderung von Sanierung / Modernisierung / Umbau im Bestand
 - 8.3.2.6 Intensivierte Information und Öffentlichkeitsarbeit
 - 8.3.2.7 Vereinfachte Kommunikation und Beratung – Wohnlotsen
 - 8.3.2.8 Initiierung eines „Bündnis für Wohnen“
 - 8.3.3.8 Stärkeres kommunales Wohnungsbaumanagement
3. Der Rat beauftragt die Verwaltung damit, folgende Maßnahmen in Hinsicht auf den erwarteten Aufwand und Nutzen zu prüfen und dem zuständigen Ausschuss das jeweilige Prüfergebnis inklusive einer Empfehlung vorzulegen:

- 8.3.3.2 Implementierung von Quartiersbeobachtung und –analyse
 - 8.3.3.3 Erarbeitung eines Handlungskonzepts „Zielgruppen des Bochumer Wohnungsmarktes“
 - 8.3.3.5 Vereinbarung kommunaler Qualitätsprinzipien für wohnbezogene Neubau- und Bestandsprojekte
 - 8.3.3.6 Optimierte kommunale Bodenbevorratung
 - 8.3.3.7 Forcierter Umgang mit Problemimmobilien
4. Zur Durchführung der priorisierten Maßnahme „Intensivierung des geförderten Wohnungsbaus – Quotierung“ (8.3.2.) beschließt der Rat eine Quotierungsregelung in folgendem Wortlaut:

Der Neubau von gefördertem oder preiswerten Wohnraum hat Vorrang. Innerhalb eines Plangebietes muss mindestens 30 % der Geschossfläche im geförderten Wohnungsbau errichtet werden. Dabei sind die jeweils geltenden Wohnraumförderbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen einzuhalten. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln, die überwiegend dem Wohnen dienen.

5. Das geplante Kommunale Förderprogramm Sanierung (8.3.2.5) wird so ausgestaltet, dass ausschließlich Maßnahmen förderfähig sind, durch die sich die Warmmiete der betroffenen Wohnungen nicht erhöht.
6. Bei einer möglichen Vereinbarung kommunaler Qualitätsprinzipien für wohnbezogene Neubau- und Bestandsprojekte (8.3.3.5) und bei dem möglichen forcierten Umgang mit Problemimmobilien (8.3.3.7) werden als Ziele die Stabilisierung des Mietpreisniveaus und die Verhinderung von Verdrängungseffekten berücksichtigt.
7. Zur Vermeidung von Leerstand und zur Aktivierung von Wohnraum entwickelt die Stadt Bochum ein Programm zur Erfassung von Leerständen und der vorliegenden Vermietungshemmnisse sowie zur Ansprache und Beratung der Eigentümer*innen. In diesem Zusammenhang wird die Erstellung eines Leerstandskatasters geprüft, ggf. als Pilotprojekt gemeinsam mit der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.
8. Zur Umsetzung eines verstärkten kommunalen und gemeinnützigen Wohnungsbaus im Rahmen des kommunalen Wohnungsbaumanagements (8.3.3.8) prüft die Verwaltung, ob eine Kommunalisierung und Umstrukturierung der VBW oder die Gründung eines neuen kommunalen und gemeinnützigen Wohnungsunternehmens in Hinsicht auf Aufwand und Nutzen erfolgversprechender ist. Das Prüfergebnis und ein Vorschlag zur Umsetzung werden den zuständigen Ausschüssen und dem Rat vorgelegt.

9. Bei der Initiierung des „Bündnis für Wohnen“ (8.3.2.8) werden insbesondere auch solche Partner*innen angesprochen und einbezogen, die die gemeinnützige Bewirtschaftung von Wohnimmobilien forcieren wollen.
10. Da die Stärkung von gemeinnützigen gegenüber renditeorientierten Wirtschaftsformen im gesamtstädtischen Interesse ist, werden auch bei einer Optimierung der kommunalen Bodenbevorratung (8.3.3.6) die Bedürfnisse von gemeinnützigen Akteuren verstärkt berücksichtigt.
11. Die kommunale und gemeinnützige Bewirtschaftung von Bauland hat Vorrang. Soll ein städtisches Grundstück nicht kommunal bewirtschaftet werden, hat die Vergabe nach dem Erbbaurecht Vorrang gegenüber dem Verkauf.
12. Die Stadt Bochum entwickelt ein Konzept zur Erfassung und zum Abbau von Benachteiligungen auf dem Wohnungsmarkt. Das Konzept ermittelt die Ausgangssituation und Handlungsbedarfe, und schlägt geeignete Maßnahmen vor. Ziel ist die Verbesserung der Situation u.a. für Menschen, die von rassistischer Diskriminierung betroffen sind, für Alleinerziehende und für einkommensschwache Haushalte.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Sevim Sarialtun / Ralf-D. Lange
Fraktionsvorsitzende